

NETCOM AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für den Geschäftsbereich der Netcom AG, Unterfeldstrasse 1-3, 8340 Hinwil (Schweiz), (nachfolgend «Firma»). Die Firma besitzt und betreibt die Website www.netcomag.ch und erbringt entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungen in allen Bereichen der Fiberoptik. Zudem bietet die Firma allgemeine Beratungsdienstleistungen, namentlich Schulungen an. Des Weiteren verkauft die Firma Produkte im obengenannten Bereich.

Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie die weiteren Dienstleistungen, welche die Firma direkt und indirekt gegenüber dem Kundenerbringt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Angebote der Firma sind freibleibend. Der Inhalt von Angebotsunterlagen ist, wenn nicht anders vereinbart, unverbindlich. Alle Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen aus Verträgen oder vorvertraglichen Verhältnissen mit der Firma nicht berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche von der Firma schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Für die Auslegung von Handelsklauseln massgebend sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Lieferungen

- a. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer bereitzustellenden Unterlagen mit Informationen sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen – auch im Rahmen anderer Geschäfte – und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt, so verlängern sich die Liefertermine angemessen. Dies gilt nicht, wenn Netcom AG die Verzögerung zu vertreten hat.
- b. Die Lieferverpflichtung von Netcom AG steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Belieferung durch Vorlieferanten. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle, auch auf Seiten der Vorlieferanten, Arbeitskräfte, Energie oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Vertragspartei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hier durch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten.
- c. Netcom AG ist zu Teillieferungen stets berechtigt. Sind zwischen Netcom AG und dem Käufer Teillieferungen vereinbart worden (Abrufaufträge), so ist der Käufer in Ermangelung einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung zur Abnahme ungefähr gleicher Monatsmengen verpflichtet.
- d. Die Lieferungen erfolgen ab Auslieferungslager Netcom AG. Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig dem Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist. Das gilt auch für Lieferungen «frei Haus».
- e. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge sind zulässig. Dem Käufer obliegt es, Mehr oder Minderungen unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
- f. Kommt Netcom AG mit einer Lieferung in Verzug, so hat der Käufer Netcom AG eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist und vorangegangener Ablehnungsandrohung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer bei Vorliegender gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der Ziffer X zu.
- g. Der Käufer ist verpflichtet, das gelieferte Material unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel oder Falschlieferungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich an uns zu melden. Unterbleibt eine fristgerechte Beanstandung, gilt die Lieferung als akzeptiert, und jegliche Haftung unsererseits, insbesondere für Falschlieferungen oder offensichtliche Mängel, ist ausgeschlossen.
- h. Eine Warenrücknahme (nur Standardprodukte in Originalverpackung) erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung mittels Retouren Formular und muss innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung erfolgen. Produkte, welche aufgrund einer Bestellung angefertigt wurden, wie Spezialausführungen, Kundenspezifische Produkte, Kabelschnittlängen, sowie Ware von CHF 100.-, etc., werden nicht zurückgenommen. Nach erfolgter Rücknahme erhält der Besteller eine Gutschrift für zukünftige Bestellungen, wobei ein Abzug von mindestens 25 % des Verkaufspreises der zurückgenommenen Ware erfolgt. Für Ware, welche bei der Eingangsprüfung durch die Netcom AG Mängel aufweist, erfolgt keine Gutschrift.

4. Gefahrenübergang

- a. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Liefergegenständen geht indem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem Netcom AG die Gegenstände dem Spediteur oder dem Frachtführer übergeben hat oder in dem Netcom AG den Käufer über die Versandbereitschaft informiert hat. Das gilt auch, wenn Netcom AG die Kosten der Versendungen den Bestimmungsort übernommen hat.

5. Preise

- a. Die Preise von Netcom AG gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Auslieferungslager, einschliesslich Verladung, jedoch ausschliesslich Verpackung, Fracht, Versicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Netcom AG ist berechtigt, sofortige Erstattung verauslagter Frachten und sonstiger Aufwendungen oder Auslagen zu verlangen.
- b. Sollten Netcom AG durch Lieferungen an den Käufer Steuern, Zölle oder ähnliche Aufwendungen im Lande des Käufers entstehen oder sollten nach Vertragsschluss Gebühren oder Abgaben, insbesondere Zölle oder Steuern, eingeführt oder erhöht werden, so sind diese vom Käufer zu tragen.
- c. Unvorhergesehene Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung, wie zum Beispiel in Fällen höherer Gewalt oder bei erhöhten Frachten wegen veränderter Transportverhältnisse, trägt der Käufer. Gleiches gilt, wenn sich die Vertragsdurchführung aus einem Grund verzögert, den der Käufer zu vertreten hat (zum Beispiel verzögerte Zahlung, fehlende Mitwirkung bei der Vertragsdurchführung etc.).
- d. Bei Rechnungswerten von weniger als Sfr. 2'000,- netto behält sich Netcom AG die Berechnung einer Versandpauschale oder eines Mindestwertzuschlages bei Selbstabholung vor.
- e. Preise aus dem E-Shop sind Richtpreise und grundsätzlich nicht verbindlich. Verbindlich sind ausschliesslich die auf der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- f. Preise aus dem E-Shop für Artikel aus „mein Sortiment“ sind kundenspezifische Preise gemäss Abmachung für einen bestimmten Zweck. Wir unterscheiden zwischen Allgemeinen Kundenrabatten und spezifischen Projektpreisen. Allgemeine Kundenrabatte ergeben sich aus der Geschäftsbeziehung und werden als solche ohne Hinweis vom Kunden auf der Auftragsbestätigung dargestellt. Projektpreise können nur gewährt werden, wenn bei der Bestellung explizit auf das entsprechende Projekt hingewiesen wird.

6. Zahlung

- a. Die Rechnungen von Netcom AG sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig, wenn nicht anders vereinbart.
- b. Schecks und Wechsel werden unter Vorbehalt von deren Diskontierbarkeit nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen angenommen. Gutschrift erfolgt zu dem Tag, an dem Netcom AG über den Gegenwert frei verfügen kann. Eine frühere Fälligkeit bei Verzug des Käufers bleibt davon unberührt.
- c. Zahlt der Käufer eine Rechnung nicht rechtzeitig, so ist Netcom AG berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass Netcom AG ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt Netcom AG vorbehalten.
- d. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Netcom AG berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig zustellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe etc. gelten in diesem Fall als verfallen.
- e. Bei Teillieferungen wird für jede Lieferung eine Rechnung ausgestellt, die entsprechend den vorstehenden Bedingungen zu zahlen ist.
- f. Werden Netcom AG Umstände (wiederholter Zahlungsverzug, Wechsel- und Scheckproteste, Zwangsvollstreckungsmassnahmen etc.) bekannt, die den Schluss auf schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers zulassen oder die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist Netcom AG berechtigt, ausstehende Lieferungen - auch aus anderen Verträgen - auszusetzen oder nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheit, insbesondere Bankbürgschaft, auszuführen. Kommt der Käufer einem entsprechenden Verlangen von Netcom AG nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann Netcom AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. Verpackung

- a. Verpackungsmaterial wie Holzverschlüsse, Einwegpaletten, Einweg-Kabeltrommeln, sowie alle Arten von Karton und Plastikverpackungen, müssen wenn nichts anderes vereinbart, vom Käufer auf eigene Kosten entsorgt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- a. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger, Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer Eigentum von Netcom AG.
- b. Soweit die gelieferten Gegenstände vom Käufer verarbeitet oder mit fremdem Material verbunden werden, erwirbt Netcom AG das Miteigentum an den hergestellten neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zum Rechnungswert der neu entstandenen Sache. Bei der Verarbeitung wird der Käufer für Netcom AG tätig, erwirbt jedoch wegen der Verarbeitung keine Ansprüche gegen Netcom AG. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für Netcom AG sorgfältig und unentgeltlich aufzubewahren.
- c. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt und nur solange weiterveräußern, wie er alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Netcom AG bei Fälligkeit erfüllt. Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist der Käufer nicht berechtigt.
- d. Verkauft der Käufer die von Netcom AG gelieferten Gegenstände unverarbeitet weiter, so tritt der Käufer hiermit die ihm aus solchen Verkäufen erwachsenden Forderungen mit allen Haupt und Nebenrechten an Netcom AG ab. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
- e. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf Verlangen von Netcom AG ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und Netcom AG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung von Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.
- f. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände durch Dritte muss der Käufer Netcom AG unverzüglich benachrichtigen.
- g. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen aus der Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist Netcom AG auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- h. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Netcom AG zur Rücknahme unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen unter Berufung auf den Eigentumsvorbehalt gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- i. Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet oder in welchem sie bearbeitet oder verarbeitet worden ist, nicht rechtswirksam sein, so tritt an seine Stelle diejenige rechtlich mögliche Sicherheit, die dem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommt.

9. Gewährleistung

- a. Netcom AG garantiert, dass die gelieferten Gegenstände bei Gefahrenübergang nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit für den vertraglich bestimmten Gebrauch aufheben oder mindern und dass die Gegenstände bei Gefahrenübergang die zugesicherten Eigenschaften haben.
- b. Eigenschaftszusicherungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und bedürfen stets der Schriftform. Der Käufer hat die Pflicht gelieferte Produkte nach Erhalt zu prüfen. Mängel eines gelieferten Gegenstandes sind vom Käufer unverzüglich schriftlich zu rügen. Treten Mängel erst bei der Inbetriebnahme des Produkts auf, sind diese ebenfalls unverzüglich zu rügen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Unverzichtbar sind Fotos des besagten Mangels, zusätzlich bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Mangels.
- c. Bei berechtigter Mängelrüge gilt folgendes:
 1. Netcom AG beseitigt den bestehenden Mangel oder liefert dem Käufer einen mangelfreien Ersatzgegenstand.
 2. Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
 3. Erfolgt Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist und lässt Netcom AG eine vom Käufer zu setzende Nachfrist verstreichen, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
 4. Zur Geltendmachung von Schadenersatzanspruch ist der Käufer nur in den in Ziffer X geregelten Fällen berechtigt.
- d. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Mängel/Schäden, die nach Gefahrübergangs Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, und nicht auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Käufer oder von Dritten Änderungen oder Reparatur bzw. Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
- e. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung des mangelhaften Gegenstandes.

10. Haftung

- a. Eine Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung, besteht für Netcom AG sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – auch von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen – in Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes. Mangelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfallschäden, sind von Netcom AG bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur dann und insoweit zu ersetzen, als sie vertragstypisch sind und bei Vertragsabschluss für Netcom AG vorhersehbar und berechenbar waren.

11. Dokumente, Geheimhaltung

- a. Dokumente, wie zum Beispiel Abbildungen, Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Beschreibungen, Gewichts-, Leistungs- und Massangaben, Berechnungen etc., die von Netcom AG bei der Angebotsabgabe oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von Netcom AG. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- b. Der Käufer darf von den ihm überlassenen Dokumenten und Informationen zu keinem anderen, als den im Vertrag vorgesehenen Zweck Gebrauch machen. Jede Verwendung zu ausservertraglichen Zwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung von Netcom AG. Der Käufer haftet für jede missbräuchliche oder widerrechtliche Verwendung und übernimmt die Haftung auch für seine Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Kunden.
- c. Telefonische, mündliche oder schriftliche Bestellung (E-Mail oder Post), sowie Bestellung aus dem E-Shop, werden innerhalb von 3 Tagen mit dem Dokument «Auftragsbestätigung» als von Netcom AG akzeptiert bestätigt. Dieses Dokument gilt als Kaufvertrag. Sollte der Kunde keine Bestätigung erhalten, hat er dies Netcom AG zu melden. Das Dokument ist vom Käufer auf den Inhalt zu überprüfen. Sollte es, insbesondere eine Abweichung von bestellten Produkten, inkorrekten Kundenadressen oder sonstigen vereinbarten Konditionen enthalten, ist dies unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 2 Tagen der Netcom AG zu melden. Wird dies unterlassen, so akzeptiert der Käufer den Auftrag mit all seinen Folgen.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- a. Sofern Dritte wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch von Netcom AG gelieferte und vertragsgemäss genutzte Gegenstände gegen den Käufer berechnete Ansprüche geltend machen, haftet Netcom AG gegenüber dem Käufer wie folgt:
- b. Netcom AG wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder den gelieferten Gegenstand so ändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht verletzt wird, oder einen Ersatzgegenstand liefern. Ist dies Netcom AG nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so hat Netcom AG den Gegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer nur in den in Ziffer X genannten Fällen zu.
- c. Die unter a) geregelten Verpflichtungen von Netcom AG bestehen nur dann, wenn der Käufer Netcom AG über die geltend gemachten Ansprüche Dritter unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Tagen, schriftlich verständigt, eine Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und Netcom AG alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- d. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von Netcom AG nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der betreffende Gegenstand vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von Netcom AG gelieferten Gegenständen eingesetzt wird.

13. Produktinformationen & Produktfotos

- a. Informationen von Netcom AG betreffend der Funktion und den Gebrauch von Gegenständen gelten in Ermangelung anders lautender Vereinbarungen nur als allgemeine Richtlinien. Da die Produkte von Netcom AG ein vielfältiges Anwendungsspektrum haben und in sehr verschiedener Weise verwendet werden können, obliegt es dem Käufer, die Gegenstände selbst sorgfältig zu erproben und deren Eignung für den beabsichtigten Zweck in Eigenversuchen festzustellen. Netcom AG kann den Käufer dabei in der Regel nur auf die Anwendung bezogen unterstützen.
- b. Produktfotos in Katalogen, Datenblättern und weiterem Dokumentationsmaterial, insbesondere im E-Shop und Website, geben einen ungefähren Eindruck des Produkts wieder. Die Abbildung dient keinesfalls als Referenz für genaue Spezifikationen, wie Grösse, Kapazität oder weitere Eigenschaften.
- c. Jede Art der Nutzung unseres Bildmaterials bedarf unserer Zustimmung. Eine Freigabeerklärung erfolgt schriftlich nach Absprache des Nutzungshonorars und zweckes. Mit Ausnahme der Nutzung zum vereinbarten Gebrauch bleiben sämtliche Rechte an den Bildern (Eigentum, Urheberrecht) bei der Netcom AG.
- d. Eine Bildnutzung darf nur im Rahmen des vereinbarten Zweckes und Umfanges vorgenommen werden.
- e. Jede Verwendung ohne schriftliche Zustimmung oder, die vom schriftlich vereinbarten Nutzungszweck abweicht, hat eine Konventionalstrafe in der Höhe von 500.- CHF, pro reproduziertem Bild zur Folge. Weitergehende Schadenersatzforderungen der Netcom AG bleiben vorbehalten.
- f. Die sinnstellende oder diskriminierende Verwendung von unserem Bildmaterial ist verboten. Die Bildbearbeitung ist nur im Rahmen der üblichen Aufbereitung zulässig.
- g. Alle reproduzierten Bilder sind mit den Urheberrechtsangaben «Bild: © Netcom AG» zu versehen. Sollte der Urhebervermerk nicht unmittelbar beim reproduzierten Bild stehen, ist er so anzugeben, dass das Bild eindeutig dem Vermerk zugeordnet werden kann. Eine Unterlassung des Urhebervermerks berechtigt Netcom AG, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 500.- CHF, pro reproduziertem Bild zu berechnen.

14. Weiterbildungen, Schulungen, fiberacademy

- a. **Inhalt der Ausbildungen/Kurse und Organisation**
 1. Netcom AG engagiert sich für die Förderung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Bereich der Lichtwellenleiter Installation. In diesem Berufsfeld bietet die Netcom AG Ausbildungen, Kurse sowie Weiterbildungen an.
 2. Netcom AG stellt die Dozentinnen und Dozenten, die Räumlichkeiten und einen Teil der Hilfsmittel zur Verfügung.
 3. Netcom AG kann jedoch keine verbindliche Garantie übernehmen für die Qualität der abgelieferten Arbeit eines jeden einzelnen Kursteilnehmers bei seiner täglichen Arbeit.
 4. Die einzelnen Ausbildungsangebote und Kurse sowie deren Inhalt und Aufbau werden separat in Broschüren und auf der Website beschrieben.
 5. Netcom AG behält sich die Optimierung der organisatorischen Abläufe während der Ausbildungen bzw. Kursdauer vor.
 6. Als Bestätigung der Anmeldung wird dem Kursteilnehmer unser Formular «Auftragsbestätigung» sowie die Rechnung schriftlich zugesandt. Sollte der Kursteilnehmer keine Bestätigung erhalten, hat er dies Netcom AG innerhalb von 3 Tagen nach der Anmeldung zu melden.
- b. **Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**
 1. Netcom AG legt die maximale Teilnehmerzahl der Ausbildungen und Kurse fest und behält sich vor, bei ungenügen der Teilnehmerzahl Ausbildungen bzw. Kurse abzusagen, wobei die Kurskosten in einem solchen Fall zurückerstattet werden.
- c. **Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungen und Kursen**
 1. Grundsätzlich müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kurssprache sprechen & verstehen (gemäss Sprachniveau B1).
 2. Bedarf es zusätzlicher Vorkenntnisse in Form von Kursangeboten, so sind diese bei der entsprechenden Kursausschreibung als solche gekennzeichnet und sind ebenfalls vorgängig zu absolvieren.
 3. Der Zahlungseingang des Kursgeldes auf dem Konto der Netcom AG bildet eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme.
- d. **Kurskosten**
 1. Die jeweiligen aktuellen Kurskosten werden auf dem Kursbeschrieb im Internet festgesetzt. Für Kundenspezifischen Schulungen gelten die offerierten Preise gemäss unserem Angebot.

e. Zahlungskonditionen

1. Wenn nichts Anderes vereinbart wurde, hat der Teilnehmer die Kurskosten spätestens 5 Tage vor Kursbeginn zu begleichen. Ist die Anmeldung weniger als 5 Tage vor Kursbeginn eingetroffen, so müssen die Kurskosten vor dem ersten Kurstag einbezahlt werden.
2. Die Nichtbezahlung des Kursgelds gilt nicht als Abmeldung.

f. Abmeldung

1. Eine Abmeldung ist schriftlich (perPost oder E-Mail) mit einer Begründung einzureichen.
2. Trifft die Abmeldung weniger als 3 Tage vor Kursbeginn ein, so sind 50% vom Kursgeld für die entstandenen Aufwände vom Kursteilnehmer zu begleichen.

g. Absenzen

1. Die Kosten für versäumte Ausbildungstage können nicht zurückerstattet werden. Betrifft die Absenz einen Teil eines mehrtägigen Kurses, so kann nach Absprache der fehlende Teil, an einem späteren Kurs nachgeholt werden.

h. Haftungsausschluss

1. Mit der Anmeldung bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass ihre Gesundheit den Besuch der Ausbildung bzw. des Kurses so erlaubt, dass weder ihre eigene Gesundheit noch diejenige der anderen Beteiligten gefährdet wird und der Kursablauf nicht gestört wird. Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen durch ihre Anmeldung zu einem Kurs / einer Ausbildung, dass ein ausreichender Versicherungsschutz gegeben ist.
2. Netcom AG schliesst die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Schäden jeglicher Art, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich aus.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder einem Einzelvertrag ist, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Hinwil. Auf die Verträge zwischen Netcom AG und dem Käufer findet Schweizer Recht (OR) unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Gerichtsstand ist Hinwil. Netcom AG kann gegen den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand Klage erheben. Das gilt auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozessen.